

weilsonde vorgenommene Ausheberungen gestalten namentlich in der Ambulanz das Verfahren zeitraubend und liefern praktisch auch nicht andere Ergebnisse: wir wissen ferner auch, daß typische Kletterkurven, die man vielfach noch immer als pathognomonisch für das Uleus duodeni hält, auch bei manchen Gastritisformen vorkommen können.

Auf eine besondere therapeutische Anwendungsmöglichkeit der Tinet. Strychni sei zum Schluß noch kurz hingewiesen. In vielen Fällen haben wir es erlebt, daß eine einmalige morgendliche Darreichung des Mittels völlig ausreicht, um Subaziditätsbeschwerden zu beseitigen, was besonders in der Kassenpraxis bei arbeitenden Kranken von Wert sein kann, da hier eine Substitutionstherapie — Azidol-Pepsin etc. ist ja leider nicht kassenüblich — meist schwer durchführbar wird.

Von Erblichkeit, Eugenik und Bevölkerungspolitik.

Das Problem der geschlechtlichen Aufklärung der heranwachsenden Jugend.

Von Emil Abderhalden, Halle a. S.

Es erscheint in der heutigen Zeit im Hinblick auf die ungezählten Nacktdarstellungen in Zeitschriften, die unverhüllte Propaganda für Freigabe der Abtreibung, die Versendung schamloser Ankündigungen von pornographischen Werken aller Art fast paradox, die Frage aufzuwerfen, ob eine geschlechtliche Aufklärung der Jugend durch dazu Berufene erwünscht sei oder nicht. Der Umstand, daß ein Dekret der obersten richterlichen Behörde der katholischen Kirche sich scharf gegen die geschlechtliche Aufklärung der heranwachsenden Jugend durch Lehrer, durch Eltern oder durch irgendwen ausspricht und jede Eugenik, die positive sowohl wie die negative, verurteilt, zwingt dazu, Stellung zu dem so wichtigen Problem zu nehmen. Es ist ohne Zweifel ein großer Fehlschluß, anzunehmen, daß die sittliche Verwilderung, die in weiten Kreisen von Jugendlichen vorhanden ist, in Beziehung zu ihrer sexuellen Aufklärung steht. Es kann für mich keinem Zweifel unterliegen, daß Schule und Elternhaus die Pflicht haben, die Jugend in sexuellen Fragen zu führen. Alles hängt davon ab, wie das geschieht. Ich bin persönlich ein scharfer Gegner von sogenannten Aufklärungsvorträgen. Es ist mir wohl bekannt, daß an vielen Orten die sexuelle Aufklärung der Jugend in die Hände von Aerzten (zumeist Schulärzten oder -ärztinnen) gelegt ist. Es findet dann zu bestimmter Zeit zumeist in der Aula eine Aufklärung statt, die ohne Zweifel in vielen Fällen nicht das erreicht, was beabsichtigt ist. Die Erfahrung zeigt, daß bei weitem nicht jeder Arzt ein guter Pädagoge ist! Es bedarf einer großen Fähigkeit, sich in die Seele der Jugend einzufühlen, um ihr auf dem in Frage stehenden Gebiete etwas zu bieten, was zu tiefem Nachdenken führt, nicht aber erregend oder gar schockartig wirkt. Die besonderen Aufklärungsvorträge werfen ihre Wellen voraus. Die Jugend weiß, daß ein sehr heikles Thema zur Besprechung kommt. Eine ihr zumeist unbekannte Persönlichkeit macht sie mit den Gefahren der Geschlechtskrankheiten, womöglich unter Vorzeigung von abschreckend wirkenden Abbildungen (für deren Verständnis übrigens zumeist alle Vorbedingungen fehlen) bekannt. Vielfach wird dann ganz folgerichtig darauf hingewiesen, wie sich Geschlechtskrankheiten vermeiden lassen. Wenn auch betont wird (was durchaus nicht immer der Fall ist), daß der beste Schutz Enthaltsamkeit ist, so folgt dann doch die Empfehlung von Schutzmitteln. Ich kann mir nicht denken, daß derartige „offizielle“ Aufklärungsvorträge von Nutzen sind. Bedenklich ist insbesondere, daß die Zuhörer und Zuhörerinnen sich zumeist in einem ganz verschiedenen Zustand der geschlechtlichen Reife befinden und auch sehr unterschiedlich „vorgebildet“ sind. Niemals wird bei einer solchen Veranstaltung die Persönlichkeit des Vortragenden vollwertig zur Geltung kommen. Wenn auf irgendeinem Gebiete es notwendig ist, daß die bestimmte Forderungen stellende Persönlichkeit sich voll und ganz auswirkt, dann ist es ohne Zweifel auf dem der Führung in sexuellen Fragen. Aus den angeführten Gründen bin ich der Meinung, daß Lehrer und Lehrerinnen sich der hohen Aufgabe, der Jugendführer in ihren sexuellen Nöten zusein, nicht entziehen dürfen. Sie haben alle Gelegenheit, im Unterricht im richtigen Augenblick (und darauf kommt es an!) das sexuelle Gebiet zu berühren. Es ist ganz selbstverständlich, daß im biologischen Unterricht die Bedeutung der Geschlechtsdifferenzierung zur Sprache kommt. Ferner bietet die Weltgeschichte reichlich Anlaß, um auf das Problem des Einflusses der zügellosen Betätigung des Geschlechtstriebes und ihrer Folgen einzugehen. Als Leitmotiv muß

über allem die gewaltige Verantwortung gegenüber der Zukunft des eigenen Volkes stehen. Nach meiner Erfahrung wird mit Begeisterung der Gedanke aufgenommen, daß die höchste nationale Pflicht die ist, Vorsorge für eine vollwertige Nachkommenschaft zu treffen. Die Idee, daß jeder einzelne von uns ein Glied in einer langen Kette ist, die weit in die Vergangenheit zurückreicht und in die weite Zukunft fortgesetzt werden soll, schlägt immer ein. Die Vorstellung, daß in uns von unseren Vorfahren übernommenes Erbgut vorhanden ist, das wir möglichst vollwertig weitergeben sollen, lenkt die Gedanken auf die große Bedeutung der Vererbung. Ganz von selbst ergeben sich dann eugenetische Gesichtspunkte. Wird dann, wenn größtes Verantwortungsgefühl geweckt ist, die Aufmerksamkeit auf Momente hingelenkt, die gewaltsam das vollwertige Wachsen über das eigene Ich hinaus, nämlich in den Kindern, abbrechen, dann wird die Schilderung der Gefahren der Geschlechtskrankheiten in einer ganz anderen Stimmung aufgenommen, als wenn ohne jede Vorbereitung ihre Schrecken an die Wand gemalt werden. Die Jugend muß vor allen Dingen die Gewißheit haben, daß derjenige (bzw. diejenige), der zu ihr spricht, selbst durchglüht ist von heißer Liebe zum Volke. Es muß das, was von der Jugend verlangt wird, von den Erwachsenen vorgelebt werden. Möchte doch mehr und mehr in alle verantwortungsbewußten Kreise die Idee der an Bedeutung alles sonstige Streben weit übertragenden Forderung der Vorsorge für das zukünftige Geschlecht eindringen! Was nützt alles Hasten und Jagen nach irdischen Gütern und Macht, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß eine vollwertige Nachkommenschaft das Erreichte festzuhalten und zu mehren vermag?!

(Anschr. d. Verf.: Halle a. S., Physiolog. Institut, Magdeburger Str.)

Möglichkeiten und Notwendigkeiten für die psychiatrisch-eugenische Praxis.

Von Priv.-Doz. Dr. Hans Luxenburger-München.

Rein theoretisch könnten der psychiatrisch-eugenischen Praxis folgende Handhaben zu Gebote stehen:

1. Die Vernichtung lebensunwerten Lebens aus eugenischen Gründen.
2. Die Dauerinternierung erblich Geisteskranker.
3. Ehe- und Fortpflanzungsberatung.
4. Geburtenregelung durch Präventivmittel.
5. Eheverbote.
6. Sterilisierung aus eugenischer Indikation.
7. Die Unterbrechung einer bereits bestehenden Schwangerschaft.

Dem deutschen Arzte, der aus wissenschaftlicher Ueberzeugung heraus, getrieben von der Sorge für das Wohl der kommenden Generation, zum Heile des Vaterlandes und um der Erhaltung der abendländischen Kultur willen die Weitergabe entarteten Erbgutes, insbesondere krankhafter psychischer Anlagen, verhindern oder wenigstens eindämmen möchte, sind augenblicklich nur drei Wege geöffnet:

1. Die Internierung erblich Geisteskranker für eine bestimmte Zeitdauer.
2. Ehe- und Fortpflanzungsberatung.
3. Die Regelung der Geburten durch Präventivmittel.

Daß diese drei Wege nicht zum Ziele führen können, wird später darzulegen sein. Das Deutsche Reich, führend auf vielen Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, der wirtschaftlichen und sozialen Organisation, sieht sich heute noch in der traurigen Lage, hinter kleinen Ländern, wie dem Schweizerkanton Waadt oder der kanadischen Provinz Alberta in einer der wichtigsten Angelegenheiten der Volksgesundheit zurückzustehen. Abgesehen davon, daß wir noch keine Eheverbote aus rassenhygienischen Gründen kennen, ist uns der einzig sichere und erfolgversprechende Weg, die Sterilisierung aus eugenischer Indikation, die Unfruchtbarmachung von erblich Geisteskranken, Schwachsinnigen und Anlageverbrechern durch eine Reihe veralteter und in der Rechtspraxis kurzzeitig ausgelegter Paragraphen versperrt.

Ein Arzt, der aus eugenischer Indikation die Sterilisierung eines Kranken vornimmt, handelt rechtswidrig und muß nach den §§ 224 und 225 RStGB. wegen schwerer Körperverletzung bestraft werden. Denn: § 224 hat ausdrücklich den Verlust der Zeugungsfähigkeit im Auge und